

Ba 13. Okt. 65 10

3003 Bern, den 12. Oktober 1965

s.C.41.Ro.132.1.O.-BY/en

An die Schweizerische Bankiervereinigung
4000 B a s e lRumänien:
Bankguthaben in
der Schweiz.

an	JR	ZN	RH	VT	WH		3/2
Datum	13.10		16.10.	18.11	19.10		19/10/65
Vise	g	Z	RH		g		g
EPD			13.10.65				11
Ref.	S.C.41.Ro.132.1.O.						

Sehr geehrte Herren,

Am 25. August 1965 überreichte die Botschaft Rumäniens in Bern unserem Departement eine Note, in der sie auf gewisse Schwierigkeiten hinweist, die zwischen der einen oder anderen Schweizer Bank und deren Kunden in Rumänien bestehen. Im besonderen führt die Botschaft aus:

- Mehrere rumänische Staatsbürger, die bei Schweizer Banken Konti oder Hinterlagen besitzen, sollen an die rumänischen Behörden gelangt sein, weil unsere Banken ihnen Auskünfte oder das Verfügungsrecht über ihre Guthaben verweigern, indem sie auf persönliches Erscheinen der Kunden am Schalter beharren;
- beim Grossteil der betroffenen Kunden handle es sich um betagte Personen, die entweder die Reise nicht unternehmen können oder deren Guthaben in keinem Verhältnis zur Höhe der Reiseauslagen stehen;
- unter Hinweis auf die Möglichkeit des freien Geldtransfers und auf das Recht der Kunden, über ihre Guthaben auch durch Vermittlung von Beauftragten zu verfügen, verlangten die Berechtigten die Aufhebung der diskriminierenden Massnahmen;
- das Departement wird ersucht, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die ungerechtfertigte Praxis überprüft werde.

Mit der Note übermittelte uns die Botschaft ein Verzeichnis der Briefe, in denen die Banken ihre Weigerung ausdrücken. Ein Exemplar der ser Liste liegt hier bei.

Dieses Problem beschäftigt das schweizerische Bankwesen seit geraumer Zeit: Es handelt sich um die Frage, ob eine durch einen osteuropäischen Kontoinhaber ausgestellte Vollmacht als Ausdruck seines freien Willens betrachtet werden kann oder ob der

- 2 -

Klient unter dem Druck des Staates gehandelt habe. Diese Kontroverse bildete seinerzeit auch Gegenstand eines bundesgerichtlichen Urteils (i.S. Ernő Laszlo Keleti und Fürsprecher J.D. Lifschitz gegen Vormundschaftskommission der Stadt Bern und Regierungsrat des Kantons Bern vom 30. Januar 1963).

Wir haben der rumänischen Botschaft geantwortet, dass eine Intervention unseres Departementes nicht möglich sei. Die Beziehungen der Konti-Inhaber zu den Banken seien ausschliesslich privatrechtlicher Natur, und über Streitigkeiten zwischen den beiden Parteien könnten nur die Gerichte entscheiden.

Wir sind uns des Dilemmas, das sich hier den Banken stellt, voll bewusst. Mittel und Wege zu finden, die gestatten, eine freie Willensäusserung von einer Zwangshandlung zu unterscheiden, ist sehr schwer. Es steht unserem Departement nicht zu, den Banken eine Verhaltensweise nahelegen, doch haben wir uns immer bemüht, Elemente der Beurteilung zusammenzutragen und auf diese Weise einen Entscheid zu erleichtern. In diesem Sinne haben wir es übernommen, von unseren Botschaften in Osteuropa Auskünfte über die heute gültigen Devisenvorschriften und insbesondere über die entsprechenden Strafmassnahmen einzuholen. Wir werden Sie gerne nach Abschluss dieser Untersuchung über deren Ergebnis orientieren.

Ohne den Entschlüssen der Banken vorgreifen zu wollen, möchten wir beifügen, dass zweifelsohne das politische Klima in den osteuropäischen Staaten, wie auch deren Beziehungen zur westlichen Welt, in den letzten Jahren evoluiert haben. Wir fragen uns daher, ob die Banken ihre Haltung der osteuropäischen Kundschaft gegenüber neu zu überdenken wünschen. Wir könnten uns zum Beispiel vorstellen, dass je nach Besonderheit des Einzelfalles, zum Beispiel bei Transferaufträgen älterer Leute für kleinere Guthaben die Verhältnisse heute in einem anderen Lichte beurteilt werden könnten als dies vor einigen Jahren der Fall war.

Zweck dieses Briefes ist, Sie über die erfolgte Intervention der rumänischen Botschaft zu orientieren und zugleich zu versuchen, diese in die richtige Proportion zu setzen. Im Einzelfall bleiben natürlich der Entscheid und die Verantwortung bei der kontoführenden Bank.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Beilage: 1 Liste

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Korrespondenz
i.A.

Morand

COPIEL I S T E

des lettres par lesquelles les banques indiquées refusent de libérer les dépôts sollicités par des procurations légalisées par l'Ambassade de Suisse à Bucarest.

- | | | |
|---------------------------------------|---|---|
| 1. SWISS CREDIT BANK
Zurich | lettre du 9 oct.1963,
no réf.Ss/H/s, | adressée à Monsieur
Valeriu MICU,
7,rue Covaci Street,
à Bucarest. |
| 2. CREDIT SUISSE
Zurich | lettre du 30 avril
1964, no.réf.
Ss/R/yg, | adressée à Mme Irène
Bogdan Barcanu,
54,rue Frumoasa, à
Bucarest. |
| 3. CREDIT SUISSE
Zurich | lettre du 4 décembre
1963, no.réf.
Ss/Cx/rm, | adressée à Mme Irène
Bogdan Barcianu,
54,rue Frumoasa, à
Bucarest. |
| 4. Etudes d'avocats
LIFSCHITZ | lettre du 21 octobre
1963, no.réf. ID/st/
33, | adressée à Mme Livia
H.Verneulen,
29,rue Maria Rosseti,
à Bucarest. |
| 5. SCHWEIZERISCHER BANKVEREIN
Bâle | lettre du 16 avril 1964,
réf.Georgmanueanu,Erb-
schaft, | adressée à M. l'
Avocat I.D.LIF-
SCHITZ,
5,Bubenbergplatz,
BERNE. |
| 6. SCHWEIZERISCHER BANKVEREIN
BÂLE | lettre du 14 juin 1965,
no.réf.BH/BL | adressée à M.Avocat
I.D.LIFSCHITZ,
5,Bubenbergplatz, à
Berne. |
| 7. SCHWEIZERISCHER BANKVEREIN
Bâle | lettre du 14 juin 1965,
no.réf.BH/BL, | adressée à M.Avocat
I.D.LIFSCHITZ,
5,Bubenbergplatz, à
Berne. |
| 8. KANTONALBANK VON BERN
BERNE | lettre du 5 janvier
1965,no.féf.KS/be, | adressée à M.Avocat
I.D.LIFSCHITZ,
5,Bubenbergplatz,à
Berne. |